

RS Pvak 2017/10/16 B 8-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2017

Norm

PVG §9

Schlagworte

Mitwirkungsrechte nach PVG

Rechtssatz

Die Mitwirkungsrechte nach PVG kommen aber erst dann zum Tragen, wenn einzelne dienstrechtliche Maßnahmen beabsichtigt sind. Sind solche – wie im gegenständlichen Fall – (noch?) nicht beabsichtigt, werden auch die entsprechenden Mitwirkungskompetenzen nach PVG nicht ausgelöst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:B.8.PVAB.17

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2017

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at